

CR-2018-001740

**IM HIGH COURT OF JUSTICE
BUSINESS AND PROPERTY COURT
OF ENGLAND AND WALES
COMPANIES COURT (ChD)**

IN SACHEN

HISCOX INSURANCE COMPANY LIMITED

-und-

IN SACHEN

HISCOX S.A.

-und-

**IN SACHEN VON PART VII DES
FINANCIAL SERVICES AND MARKETS ACT 2000**

PLAN

Abschnitt	Seite
1. Auslegung.....	3
2. Hintergrund	16
3. Übertragung des Geschäfts, der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.....	17
4. Fortsetzung von Verfahren	20
5. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem übertragenen Geschäft.....	21
6. Ausgeschlossene Policen.....	22
7. Mandate und sonstige Zahlungen	23
8. Treuhandklärung des Übertragenden	23
9. Haftungsfreistellungen zugunsten des Übertragenden und des Übertragungsempfängers.....	24
10. Quellensteuer und Abzüge	25
11. Änderung der Bedingungen der gemischten Policen und der Verträge für übertragene passive Rückversicherungen	25
12. Übertragungsdatum	27
13. Änderungen oder Ergänzungen	27
14. Rechte Dritter	29
15. Anwendbares Recht.....	29

Anhang

1. Bedingungen gemischter Policen	30
2. Bedingungen der Verträge für übertragene passive Rückversicherungen.....	32

TEIL A – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. AUSLEGUNG

Sofern das Thema oder der Zusammenhang nichts anderes erfordert, haben die folgenden Wörter und Begriffe in diesem Plan die folgenden Bedeutungen:

Verbundenes Unternehmen bezeichnet im Zusammenhang mit einer Person eine Tochtergesellschaft oder eine Holdinggesellschaft dieser Person sowie etwaige andere Tochtergesellschaften dieser Holdinggesellschaften (und für die Zwecke dieses Plans haben **Tochtergesellschaft** und **Holdinggesellschaft** die ihnen im Companies Act 2006 zugeschriebenen Bedeutungen);

Anwendbare Klassen bezeichnet die Klassen 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 17, 18, jeweils gemäß Anhang 1 des Insurance Sector Act;

Geltendes Recht bedeutet zu jeder Zeit und für jede Vertragspartei eine der folgenden, für diese Vertragspartei geltenden und zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen:

- (a) Rechtsvorschriften (darunter Erlasse, Statuten, Rechtsakte, Verträge, Verordnungen, Anordnungen, Weisungen, Durchführungsverordnungen und Verfügungen, wenn sie für eine Vertragspartei bindend sind) Gewohnheitsrecht und ausgewogene Grundsätze;
- (b) Regeln, Vorschriften, Leitlinien und Anforderungen von Regierungs-, Regulierungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorganen, die für den Übertragungsempfänger oder den Übertragenden bindend sind oder die eine Firma in der Position als Übertragungsempfänger oder Übertragender üblicherweise einhalten muss (unabhängig davon, ob sie Gesetzeskraft haben oder nicht), einschließlich des FS Handbook; und
- (c) verbindliche Urteile, Beschlüsse, Entscheidungen, Verfügungen, Weisungen, Bekanntmachungen, Forderungen oder sonstige Anforderungen eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Regulierungsbehörde;

Verwaltungsrat bezeichnet den Verwaltungsrat der jeweiligen Partei;

Niederlassung hat die in Artikel 13(11) von Solvency II angegebene Bedeutung;

BST bezeichnet die Britische Normalzeit;

Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in London für normale Geschäfte geöffnet sind;

CAA bezeichnet die luxemburgische Versicherungsaufsichtsbehörde, das *Commissariat aux Assurances* von Luxemburg, oder eine andere Behörde, die zum Datum dieses Plans in Luxemburg die von dieser Behörde ausgeübten Aufgaben wahrnimmt;

Chefaktuar bezeichnet die Person oder Personen, die von der PRA hinsichtlich SIMF20 in Bezug auf den Übertragenden zugelassen wurden;

Gericht bezeichnet den High Court of England and Wales;

Datenschutzgesetze bezeichnet:

- (a) bis einschließlich 24. Mai 2018, die EG-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) und den Data Protection Act 1998;
- (b) ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);
- (c) die Privacy and Electronic Communications (EC Directive) Regulations 2003 und Teil 1 des Regulation of Investigatory Powers Act 2000; und
- (d) alle anderen geltenden Gesetze, Verordnungen, Anweisungen, Richtlinien und Verhaltenskodizes, die von den zuständigen Regierungsbehörden in Bezug auf die Verarbeitung von Daten über lebende Personen erlassen wurden, jeweils in der aktuell gültigen Fassung;

Anforderung der betroffenen Person bezeichnet einen Antrag eines Versicherungsnehmers auf Ausübung seiner datenschutzrechtlichen Rechte in Bezug auf übertragene personenbezogene Daten;

DVD bezeichnet eine DVD-ROM, die mit „HIC to HSA Transferred Policies DVD“ gekennzeichnet und von oder im Namen des Übertragenden und des Übertragungsempfängers zur Identifizierung signiert ist;

Economic-Policen bezeichnet allen Policen, die von oder im Namen der Economic Insurance Company Limited in der Zeit vor dem 2. Juli 1996 abgeschlossen wurde;

EEA-Police bezeichnet eine vom Übertragenden oder im Namen des Übertragenden abgeschlossene Police, die eine Versicherung von EWR-Risiken, aber nicht von anderen Risiken, bietet, ausgenommen (a) im EWR abgeschlossene Policen, (b) EWR-Versicherungsnehmer-Policen und (c) ausgeschlossene Policen;

EWR-Versicherungsnehmer-Police bezeichnet eine Police, die von einem Hauptversicherungsnehmer in einem EWR-Staat gehalten wird und die von oder im Namen des Übertragenden abgeschlossen wurde, ausgenommen (a) im EWR abgeschlossene Policen und (b) ausgeschlossene Policen;

EWR-Risiko bezeichnet ein Risiko, bei dem sich das Risiko in einem anderen EWR-Staat als dem Vereinigten Königreich befindet;

EWR-Staat hat die in Absatz 8, Teil I von Anhang 3 des FSMA festgelegte Bedeutung;

Im EWR abgeschlossene Police bezeichnet alle Policen, die vom oder im Namen des Übertragenden über eine Niederlassung abgeschlossen wurden, mit Ausnahme aller ausgeschlossenen Policen;

EIOPA bezeichnet die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung oder eine andere Behörde, die zum Datum dieses Plans die von dieser Behörde ausgeübten Aufgaben wahrnimmt;

Belastung bezeichnet eine Option, ein Recht auf Erwerb, eine Hypothek, eine Abgabe, eine Bürgschaft, ein Pfandrecht oder eine andere Form der Sicherheit oder Belastung sowie jede Vereinbarung zur Schaffung der Vorgenannten, mit Ausnahme der von einer Partei zugunsten der

anderen Partei eingeräumten Rechte sowie eines Pfandrechts, das routinemäßig über Wertpapiere in einem einschlägigen Clearingsystem verhängt wird;

EU27-Staaten hat die in Abschnitt 2.1 festgelegte Bedeutung;

Ausgeschlossene Vermögenswerte bezeichnet sämtliche Vermögenswerte des Übertragenden, bei denen es sich nicht um die übertragenen Vermögenswerte oder das Restvermögen handelt. Die ausgeschlossenen Vermögenswerte umfassen:

- (a) die Rechte des Übertragenden auf etwaige Einwendungen, Ansprüche, Gegenansprüche, Einwendungen gegen Gegenansprüche und Aufrechnungsrechte in Bezug auf die ausgeschlossenen Verbindlichkeiten;
- (b) die Rechte des Übertragenden im Rahmen oder in Bezug auf die ausgeschlossenen Policen;
- (c) etwaige Steuererleichterungen oder andere Vermögenswerte in Bezug auf die Steuer des Übertragenden; und
- (d) jedes Anlagevermögen des Übertragenden, das in den übertragenen Vermögenswerten enthalten wäre, für das aber der Übertragende und der Übertragungsempfänger vor dem Übertragungsdatum schriftlich vereinbart haben, dass dieses Anlagevermögen nicht im Rahmen dieses Plans übertragen werden soll;

Ausgeschlossene Verbindlichkeiten bezeichnet:

- (a) jegliche Verbindlichkeiten des Übertragenden, die im Rahmen dieses Plans bestehen oder daraus entstehen;
- (b) sofern nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vor dem Übertragungsdatum schriftlich ausgeschlossen, jegliche Verluste des Übertragenden in Bezug auf die Besteuerung oder jegliche Besteuerung in Bezug auf den Übertragenden, die am oder vor dem Übertragungsdatum entsteht;
- (c) jegliche Verluste, die in den übertragenen Verbindlichkeiten enthalten wären, für die aber die Parteien vor dem Datum, an dem das Gericht eine Verfügung zur Genehmigung dieses Plans erlässt, schriftlich vereinbart haben, dass diese Verbindlichkeiten nicht im Rahmen dieses Plans übertragen werden sollen;
- (d) jegliche Verluste, die infolge oder im Zusammenhang mit einem Betrug durch den Übertragenden oder ein Mitglied der Gruppe des Übertragenden oder eines seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vertreter oder Bevollmächtigten entstehen; und
- (e) jegliche Verbindlichkeiten des Übertragenden im Rahmen oder in Bezug auf die ausgeschlossenen Policen;

Ausgeschlossene Policen bezeichnet Policen, die unter die übertragenen Policen fallen, bei denen aber zum Übertragungsdatum nicht erfüllte oder ausstehende Verbindlichkeiten bestehen, die:

- (a) Jersey-Policen sind (insofern und nur so lange, wie der Jersey-Plan gemäß seinen Bedingungen noch nicht in Kraft getreten ist); oder
- (b) zum Übertragungsdatum gemäß FSMA aus anderen Gründen nicht übertragbar sind;

Rückversicherungsvereinbarung über ausgeschlossene Policen bezeichnet die Rückversicherungsvereinbarung, die zwischen dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger abgeschlossen wurde und die in Absatz 6.1 beschrieben wird;

FCA bezeichnet die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs oder eine andere Behörde, die zum Zeitpunkt dieses Plans von Zeit zu Zeit die ihr im Vereinigten Königreich auferlegten Funktionen ausübt;

FCA Handbook bezeichnet das Handbuch, das die Regeln der FCA enthält, die für von der FCA zugelassenen Unternehmen gelten, und das zum Zeitpunkt dieses Plans online unter <http://www.handbook.fca.org.uk> verfügbar ist;

FSMA bezeichnet den Financial Services and Markets Act 2000 in der jeweiligen Fassung;

FS Handbook bezeichnet das FCA Handbook der Regeln und Richtlinien (einschließlich des FCA Handbook) und das PRA Handbook der Regeln und Richtlinien (einschließlich des PRA-Regelwerks), die gelegentlich herausgegeben werden;

Allgemeines Versicherungsgeschäft hat die im Glossar festgelegte Bedeutung;

Glossar bezeichnet das Glossar im PRA-Regelwerk;

Gruppe bezeichnet, in Bezug auf eine Person, diese Person und ihre verbundenen Unternehmen;

HMRC bezeichnet die britische Steuerbehörde HM Revenue & Customs oder ihre Nachfolger;

Unabhängiger Sachverständiger bezeichnet den unabhängigen Sachverständigen, der gemäß Artikel 109 des FSMA in Bezug auf den Plan ernannt wurde;

Insurance Sector Act bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor in seiner jeweiligen Fassung;

Jersey-Police bezeichnet eine Police, die im übertragenen Geschäft enthalten ist und vom Übertragenden in oder von Jersey aus durchgeführt wird (wobei diese Formulierung im Sinne des Insurance Business (Jersey) Law 1996 interpretiert wird), für die zum Übertragungsdatum eine Verbindlichkeit nicht erfüllt oder ausstehend ist und für die der Royal Court of Jersey die Zuständigkeit zur Übertragung gemäß Artikel 27 und Anhang 2 des Insurance (Business) Jersey Law 1996 innehat;

Jersey-Plan bezeichnet den Übertragungsplan, auf den in Abschnitt 3.2 Bezug genommen wird;

Jersey-Übertragungsdatum bezeichnet das Datum und die Uhrzeit, an dem die Übertragung im Rahmen des Jersey-Plans gemäß seinen Bedingungen in Kraft tritt;

Verluste bezeichnet:

- (a) alle direkten Verluste (zur Klarstellung: einschließlich entgangener Gewinne), Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Ausgleichszahlungen, unabhängig davon, ob eine rechtliche Haftung anerkannt oder festgestellt wurde), Schadenersatz, Strafen, Kosten (einschließlich Kosten im Zusammenhang mit Disziplinarmaßnahmen, Geldbußen und Anwaltskosten) und Aufwendungen, jedoch unter Ausschluss von Folgeschäden oder indirekten Schäden (zur Klarstellung: einschließlich entgangener Gewinne oder dem Verlust von Firmenwert); und

- (b) alle Kosten und Aufwendungen (einschließlich Anwaltskosten), die durch die Untersuchung, Verteidigung oder Beilegung einer Forderung oder im Zusammenhang mit einem drohenden, anhängigen oder tatsächlichen Verfahren entstehen;

Marketingpräferenz bezeichnet:

- (a) eine Einwilligung einer betroffenen Person in die Nutzung personenbezogener Daten für Direktmarketing jeglicher Art;
- (b) ein Hinweis (durch Handlung oder Unterlassung) der betroffenen Person, dass eine solche Zustimmung verweigert wird, oder dass die betroffene Person von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, dem Erhalt des Direktmarketings zu widersprechen; oder
- (c) ein Beleg der Tatsache, dass eine betroffene Person ihre Rechte nicht ausgeübt hat;

Mitgliedstaat, in dem sich das Risiko befindet, hat die in Artikel 13(13) von Solvency II angegebene Bedeutung;

Gemischte EWR-Police bezeichnet eine gemischte Police, jedoch nur in dem Umfang, in dem eine Versicherung für EWR-Risiken besteht;

Gemischte Police bezeichnet eine vom Übertragenden oder im Namen des Übertragenden abgeschlossene Police nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen für:

- (a) ein oder mehrere EWR-Risiken; und
- (b) ein oder mehrere Risiken, bei denen der Mitgliedstaat, in dem das Risiko liegt, das Vereinigte Königreich ist und/oder das Risiko in einem Drittland liegt,

jedoch mit Ausnahme von (a) im EWR abgeschlossenen Policen, (b) EWR-Versicherungsnehmer-Policen und (c) ausgeschlossenen Policen;

Verfügung bezeichnet eine Verfügung des Gerichts gemäß Artikel 111 des FSMA, die den Plan genehmigt, sowie jegliche Verfügungen (darunter auch alle Folgeverfügungen) des Gerichts in Bezug auf diesen Plan gemäß Artikel 112 des FSMA;

Parteien bezeichnet die Parteien dieses Plans, die jeweils eine **Partei** sind;

Police und **Versicherungsnehmer** haben jeweils die Bedeutung, die in Artikel 424(2) des FSMA und in Verordnung 2 des Financial Services and Markets Act 2000 (Bedeutung von „Policy“ und „Policyholder“) Order 2001 (SI 2001/2361) angegeben ist;

Versicherungsnehmerpaket bezeichnet die Dokumente, die gemäß Verordnung 3 des Financial Services and Markets Act 2000 (Control of Business Transfers) (Requirements on Applicants) Regulations 2001/3625 an die Versicherungsnehmer der übertragenen Policen gesendet werden müssen;

PRA bezeichnet die Prudential Regulation Authority des Vereinigten Königreichs oder eine andere Behörde, die zum Zeitpunkt dieses Plans von Zeit zu Zeit die ihr im Vereinigten Königreich auferlegten Funktionen ausübt;

PRA-Regelwerk bezeichnet das Regelwerk, das die Regeln der PRA enthält, die für von der PRA autorisierten Unternehmen gelten, und das zum Datum zum Zeitpunkt dieses Plans online unter <http://www.prarulebook.co.uk> verfügbar ist;

Hauptversicherungsnehmer bezeichnet die Person(en) oder Unternehmen, die als „Versicherter“ in der Police definiert sind; davon ausgenommen sind in Bezug auf Unternehmen deren verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften (wie auch immer sie bezeichnet sind);

Verfahren bezeichnet alle Ansprüche, Gegenansprüche, Beschwerden, Petitionen, Klagen, Berufungen oder andere rechtliche Prozesse (einschließlich aller Anträge) – unabhängig davon, ob sie eine vorläufige oder endgültige Rechtswirkung in Bezug auf ihren Gegenstand haben soll – vor allen Gerichten, staatlichen Behörden, Aufsichtsbehörden, Gerichtshöfen, Schiedsgerichten, Ombudsmännern oder anderen Körperschaften, die durch Gesetze, Verordnungen oder durch die Bestimmungen einer Vereinbarung bestehen oder befugt sind;

RAO bezeichnet die Financial Services and Markets Act 2000 (Regulated Activities) Order 2001 (SI 2001/544);

Unterlagen bezeichnet Exemplare aller Dokumente, Dateien und anderen Unterlagen, ob physisch oder in elektronischer Form, die sich auf das übertragene Geschäft, die übertragenen personenbezogenen Daten, die übertragenen Policen, die übertragenen Vermögenswerte, die Restvermögen, die übertragenen Verbindlichkeiten und die Restverbindlichkeiten beziehen, die sich im tatsächlichen Besitz oder unter der Kontrolle des Übertragenden befinden (ausgenommen alle Dokumente, Dateien oder anderen Unterlagen, die sich ausschließlich auf Steuern beziehen);

Regulierungsbehörde bezeichnet jede Körperschaft oder Person, die eine Regulierungs- oder Aufsichtsfunktion für die gesamte oder einen Teil der Geschäftstätigkeit des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers wahrnimmt, einschließlich der gesamten Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Parteien, oder die staatliche Amtsgewalt in Bezug auf die Übertragungen des Versicherungsgeschäfts in allen maßgeblichen Rechtsordnungen ausübt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die PRA, die FCA, die CAA, die Jersey Financial Services Commission, EIOPA und das UK Information Commissioner's Office;

Restvermögen bezeichnet:

- (a) das Anlagevermögen des Übertragenden, das im übertragenen Geschäft enthalten wäre (einschließlich aller Rechte, Vorteile oder Befugnisse des Übertragenden im Rahmen einer übertragenen Police), jedoch durch eine Weigerung des Gerichts, die Übertragung an den Übertragungsempfänger unter Artikel 112 des FSMA zum Übertragungsdatum anzuordnen, nicht übertragen wurde;
- (b) jedes andere Anlagevermögen des Übertragenden, das im übertragenen Geschäft enthalten wäre (einschließlich aller Rechte, Vorteile oder Befugnisse im Rahmen einer übertragenen Police), aber bei einer Vereinbarung zwischen dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger vor dem Übertragungsdatum die Übertragung verzögert werden oder es keine Übertragung geben sollte;
- (c) jedes Anlagevermögen des Übertragenden, das im übertragenen Geschäft enthalten wäre, aber dies nicht der Fall ist, da dies außerhalb der Zuständigkeit des Gerichts liegt oder da die Übertragung gemäß eines Gerichtsbeschlusses nicht durch die Gesetze der Gerichtsbarkeit, in der das Anlagevermögen liegt, anerkannt wird, oder da weitere Schritte notwendig sind, um die Übertragung gemäß den Gesetzen der Gerichtsbarkeit durchzuführen, in der sich dieses Anlagevermögen befindet;
- (d) jedes Anlagevermögen des Übertragenden, das im übertragenen Geschäft enthalten wäre, aber das aus irgendeinem anderen Grund zum Übertragungsdatum nicht an den Übertragungsempfänger übertragen werden kann; oder

- (e) alle Erlöse aus Verkauf oder Erträgen oder andere Rücklagen oder Renditen jedweder Art, ob in Form von Bargeld oder anderem Anlagevermögen oder anderen Rechten, die von Zeit zu Zeit nach dem Übertragungsdatum, aber vor einem relevanten nachfolgenden Übertragungsdatum hinsichtlich eines solchen Anlagevermögens unter Bezugnahme auf die Absätze (a) bis (d) dieser Definition erworben oder erhalten wurden;

Restverbindlichkeit bezeichnet eine Verbindlichkeit des Übertragenden:

- (a) die zurückzuführen oder verbunden ist mit einem Restvermögen und zu einem Zeitpunkt vor dem nachfolgenden Übertragungsdatum entsteht, das für dieses Restvermögen gilt;
- (b) die im übertragenen Geschäft enthalten wäre, aber aufgrund der Weigerung des Gerichts, die Übertragung an den Übertragungsempfänger gemäß Artikel 112 des FSMA zum Übertragungsdatum zu veranlassen, nicht darin enthalten ist;
- (c) die im übertragenen Geschäft enthalten wäre, aber das aus irgendeinem anderen Grund zum Übertragungsdatum nicht an den Übertragungsempfänger übertragen werden kann; oder
- (d) die im übertragenen Geschäft enthalten wäre (einschließlich aller Rechte, Vorteile oder Befugnisse im Rahmen einer übertragenen Police), aber bei einer Vereinbarung zwischen dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger vor dem Übertragungsdatum die Übertragung verzögert werden sollte;

Zurückbehaltene Police bezeichnet eine Police, die vom Übertragenden gezeichnet wurde und keine der folgenden Policen ist:

- (a) eine im EWR abgeschlossene Police;
- (b) eine EWR-Versicherungsnehmer-Police;
- (c) eine EWR-Police oder
- (d) eine gemischte EWR-Police;

Plan bezeichnet diesen Plan, erstellt nach Part VII der FSMA in seiner ursprünglichen Form oder mit oder vorbehaltlich einer Änderung, Hinzufügung oder Bedingung, die gemäß Absatz 13 genehmigt oder auferlegt werden kann;

Solvency II bezeichnet Richtlinie 2009/138/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Aufnahme und Ausübung von Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäften;

Nachfolgendes Übertragungsdatum bezeichnet:

- (a) in Bezug auf Restvermögen oder Restverbindlichkeiten das Datum (und jedes Datum) nach dem Übertragungsdatum, zu dem ein solches Restvermögen oder solche Restverbindlichkeiten an den Übertragungsempfänger übertragen werden, und zwar:
 - (i) in Bezug auf Restvermögen nach Absatz (a), (c) oder (d) der Definition von Restvermögen und in Bezug auf Restverbindlichkeiten, die dem Restvermögen zugeordnet werden können oder mit diesem verbunden sind oder nach Absatz (b) oder (c) der Definition von Restverbindlichkeiten das Datum, an dem ein Hindernis für die Übertragung beseitigt oder überwunden sein muss;

- (ii) in Bezug auf Restvermögen nach Absatz (b) der Definition von Restvermögen und in Bezug auf Restverbindlichkeiten nach Absatz (d) der Definition von Restverbindlichkeiten, die dem Restvermögen zugeordnet werden können oder mit diesem verbunden sind, das Datum, an dem der entsprechende Übertragende und der Übertragungsempfänger vereinbaren, dass die Übertragung stattfinden soll; und
 - (iii) in Bezug auf Restvermögen nach Absatz (e) der Definition von Restvermögen der Geschäftstag nach dem Datum, an dem ein solches Restvermögen vom Übertragungsempfänger gemäß Absatz 8.3 empfangen wird; und
- (b) in Bezug auf ausgeschlossene Policen nach Absatz (a) der Definition davon, das Jersey-Übertragungsdatum (sofern zutreffend);

Steuer oder **Besteuerung** bezeichnet jede Art von Steuern, Zöllen oder Abgaben oder ähnliche Gebühren, unabhängig davon, ob sie zum Übertragungsdatum in Kraft waren oder nicht und sie vom Vereinigten Königreich oder andernorts erhoben werden, sowie alle damit verbundenen Bußgelder, Strafen, Zinsen oder sonstigen Abgaben;

Drittland bezeichnet ein Territorium oder Land, das kein EWR-Staat ist;

Übertragungsdatum bezeichnet das Datum, an dem der Plan gemäß Absatz 12 in Kraft tritt;

Übertragungsempfänger hat die in Absatz 2.3 gegebene Bedeutung;

Übertragender hat die in Absatz 2.1 gegebene Bedeutung;

Übertragene Vermögenswerte bezeichnet:

- (a) die Rechte, Vorteile und das Anlagevermögen des Übertragenden im Rahmen der oder aufgrund der übertragenen Policen oder die sich anderweitig im Zusammenhang mit diesen übertragenen Policen ergeben;
- (b) die Unterlagen, einschließlich aller Rechte, Titel und Interessen des Übertragenden an den Unterlagen;
- (c) die Rechte, Vorteile und das Anlagevermögen des Übertragenden im Rahmen der oder aufgrund der Verträge für übertragene passive Rückversicherungen oder die sich anderweitig im Zusammenhang mit den Verträgen für übertragene passive Rückversicherungen ergeben, aber nur in Verbindung mit der Rückversicherung in Bezug auf die Verbindlichkeit des Übertragenden unter oder in Verbindung mit den (a) im EWR abgeschlossenen Policen, (b) EWR-Versicherungsnehmer-Policen, (c) EWR-Policen oder den (d) gemischten EWR-Policen;
- (d) alle anderen Vermögenswerte, die die Parteien vereinbaren und die im Rahmen dieses Plans zu übertragen sind; und
- (e) die Rechte des Übertragenden hinsichtlich aller Einwendungen, Ansprüche, Gegenansprüche, Einwendungen gegen Gegenansprüche, Vergleiche, Aufrechnungsrechte und sonstige Rechte, die dem Übertragenden in Bezug auf die übertragenen Verbindlichkeiten und die übertragenen Vermögenswerte zur Verfügung gestanden hätten, wie in (a) bis (c) oben und den übertragenen Policen festgelegt,

aber ausgenommen die ausgeschlossenen Vermögenswerte und vor dem geltenden nachfolgenden Übertragungsdatum das Restvermögen und alle Rechte, Vorteile und das Eigentum im Rahmen der oder in Bezug auf die ausgeschlossenen Policen;

Übertragenes Geschäft bezeichnet:

- (a) die übertragenen Policen;
- (b) die übertragenen Vermögenswerte;
- (c) die übertragenen Verbindlichkeiten; und
- (d) nach jedem nachfolgenden Übertragungsdatum, das entsprechende Restvermögen oder die entsprechende Restverbindlichkeit;

Übertragene Verbindlichkeiten bezeichnet:

- (a) alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen jeglicher Art und Beschreibung des Übertragenden, die den übertragenen Policen zurechenbar sind oder im Zusammenhang mit diesen stehen;
- (b) alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen beliebiger Art und Beschreibung des Übertragenden, die auf die Verträge für übertragene passive Rückversicherungen zurückzuführen sind oder in Zusammenhang mit diesen stehen, aber nur in Verbindung mit der Rückversicherung in Bezug auf die Verbindlichkeit des Übertragenden im Rahmen der oder in Verbindung mit den (a) im EWR abgeschlossenen Policen, (b) EWR-Versicherungsnehmer-Policen, (c) EWR-Policen oder den (d) gemischten EWR-Policen.
- (c) alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen jeglicher Art zur Zahlung von Beträgen, die aufgrund einer Änderung des geltenden Rechts nach dem 1. Januar 2019 fällig werden und die zu keiner Änderung der Vertragsbedingungen der übertragenen Policen führen,

aber ausgenommen die ausgeschlossenen Verbindlichkeiten und, vor jedem nachfolgenden Übertragungsdatum, die entsprechenden Restverbindlichkeiten sowie – zur Klarstellung – einschließlich und unbeschadet aller Rechte, die der Übertragungsempfänger von Zeit zu Zeit gegenüber dem Übertragenden hat, alle irregulären Verbindlichkeiten in Bezug auf die übertragenen Policen oder die übertragenen Vermögenswerte;

Verträge für übertragene passive Rückversicherungen bezeichnet Rückversicherungspolicen mit Fremdrückversicherern (die als Rückversicherer agieren), bei denen der Übertragende eine Partei ist (als Zedent) (ausgenommen alle Teile, die eine ausgeschlossene Police abdecken), die:

- (a) in der Liste der übertragenen Verträge für passive Rückversicherungen festgelegt sind; oder
- (b) die übertragenen Policen rückversichern, ausgenommen die in Absatz (a) aufgeführten Policen mit passiver Rückversicherung;

Liste der übertragenen Verträge für passive Rückversicherungen bezeichnet die Liste der Policen mit passiver Rückversicherung, bei denen der Übertragende Vertragspartei ist (als Zedent handelnd), bezeichnet als „Liste der übertragenen Verträge für passive Rückversicherungen“, die dem Gericht für die Zwecke dieses Plans zur Verfügung gestellt wird und auf der DVD enthalten ist.

Übertragene personenbezogene Daten hat die in Absatz 3.6(b) gegebene Bedeutung;

Übertragene Policen bezeichnet:

- (a) die allgemeinen Versicherungspolicen, die in einer Datei in Form einer Datenbank mit dem Dateinamen „HIC to HSA Transferred Policies“ enthalten sind, wie vom Übertragenden dem Übertragungsempfänger am oder vor dem Übertragungsdatum zur Verfügung gestellt und auf der DVD enthalten;
- (b) die allgemeinen Versicherungspolicen, die von Aon Belgium BVBA im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2017, 00:01 BST, und dem 11. Dezember 2018, 23:59 BST, gezeichnet wurden;
- (c) die allgemeinen Versicherungspolicen, die von Aon Versicherungsmakler Deutschland GmbH im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014, 00:01 BST, und dem 31. Dezember 2017, 23:59 BST, gezeichnet wurden;
- (d) die allgemeinen Versicherungspolicen, die von One Underwriting Agency GmbH im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018, 00:01 BST, und dem 11. Dezember 2018, 23:59 BST, gezeichnet wurden;
- (e) die allgemeinen Versicherungspolicen, die von Lampe & Schwartze KG im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2009, 00:01 BST, und dem 31. Dezember 2011, 23:59 BST, gezeichnet wurden;
- (f) die allgemeinen Versicherungspolicen, die von SRC Special Risk Consortium GmbH im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2001, 00:01 BST, und dem 31. Dezember 2006, 23:59 BST, gezeichnet wurden;
- (g) die allgemeinen Versicherungspolicen, die von SRC Special Risk Consortium GmbH im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2008, 00:01 BST, und dem 31. Dezember 2008, 23:59 BST, gezeichnet wurden;
- (h) die allgemeinen Versicherungspolicen, die von Willis GmbH & Co. KG im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2001, 00:01 BST, und dem 31. Dezember 2001, 23:59 BST, gezeichnet wurden;
- (i) die allgemeinen Versicherungspolicen, die von Willis GmbH & Co. KG im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2006, 00:01 BST, und dem 31. Dezember 2006, 23:59 BST, gezeichnet wurden;
- (j) die allgemeinen Versicherungspolicen, die von BSC Business Support Company GmbH im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002, 00:01 BST, und dem 31. Dezember 2004, 23:59 BST, gezeichnet wurden;
- (k) die allgemeinen Versicherungspolicen, die von Lübcke & Co. GmbH im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002, 00:01 BST, und dem 31. Dezember 2003, 23:59 BST, gezeichnet wurden;
- (l) die allgemeinen Versicherungspolicen, die von MLP Service GmbH im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2000, 00:01 BST, und dem 31. Dezember 2003, 23:59 BST, gezeichnet wurden;

- (m) die allgemeinen Versicherungspolicen, die von ASC Assekuranz-Service Center GmbH im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2000, 00:01 BST, und dem 31. Dezember 2002, 23:59 BST, gezeichnet wurden;
- (n) die allgemeinen Versicherungspolicen, die von AXA Versicherung AG im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002, 00:01 BST, und dem 31. Dezember 2002, 23:59 BST, gezeichnet wurden;
- (o) die allgemeinen Versicherungspolicen, die von ASC Assekuranz-Service Center GmbH im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1997, 00:01 BST, und dem 31. Dezember 2002, 23:59 BST, gezeichnet wurden;
- (p) die allgemeinen Versicherungspolicen, die von Jacobs & Brom B.V. im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018, 00:01 BST, und dem 11. Dezember 2018, 23:59 BST, gezeichnet wurden;
- (q) die allgemeinen Versicherungspolicen, die von Aon Gil y Carvajal, S.A.U. Correduría de Seguros im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018, 00:01 BST, und dem 11. Dezember 2018, 23:59 BST, gezeichnet wurden;
- (r) die allgemeinen Versicherungspolicen, die von Zalba-Caldú Correduría de Seguros, S.A. im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018, 00:01 BST, und dem 11. Dezember 2018, 23:59 BST, gezeichnet wurden;
- (s) die allgemeinen Versicherungspolicen, die vom oder im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 12. Dezember 2018, 00:01 BST, und bis 23:59 BST des Tages gezeichnet wurden, der unmittelbar vor dem Übertragungsdatum liegt;
- (t) die allgemeinen Versicherungspolicen, die vom oder im Namen des Übertragenden im Zeitraum zwischen dem 2. Juli 1996, 00:01 BST, und dem 11. Dezember 2018, 23:59 BST, gezeichnet wurden, ausgenommen die Policen in den Absätzen (a) bis (r),

wobei es sich um im EWR abgeschlossene Policen, EWR-Versicherungsnehmer-Policen, EWR-Policen oder gemischte EWR-Policen handelt, aber ausgenommen alle Economic-Policen, alle zurückbehaltenen Policen und alle ausgeschlossenen Policen, es sei denn, es handelt sich um ausgeschlossene Policen, die unter Absatz (a) der Definition von ausgeschlossenen Policen fallen, für die das nachfolgende Übertragungsdatum eingetreten ist; und

Vereinigtes Königreich bezeichnet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

1.1 In diesem Plan gilt:

- (a) Jede Bezugnahme auf eine **Person** umfasst eine juristische Person, eine Firma, eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (einschließlich einer Personengesellschaft, eines Joint Venture oder Konsortiums), eine Regierung, einen Staat, eine Agentur, eine lokale oder städtische Behörde, eine Regierungsstelle, eine Organisation und alle anderen Einheiten, ob mit eigener Rechtspersönlichkeit oder nicht, sowie eine Person, ihren Besitz und ihre persönlichen Vertreter;
- (b) Jede Bezugnahme auf eine **Partei** in diesem Plan umfasst die Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger (sofort oder auf andere Weise) dieser Partei;

- (c) Die Wörter **einschließlich** und **beinhalten** bedeuten jeweils „einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf“ und „beinhalten ohne Beschränkung“;
- (d) Jede Bezugnahme auf **Verbindlichkeiten** umfasst Abgaben und Verpflichtungen jeder Art (ob gegenwärtig oder zukünftig, tatsächlich oder eventuell);
- (e) Jede Bezugnahme auf **Anlagevermögen** oder **Vermögenswerte** umfasst Anlagevermögen (einschließlich Immobilien und Gebühren, die bei der Land Registry in England und Wales und bei Registers of Scotland in Schottland und andernorts registriert sind, sowie nicht registrierte Immobilien und Gebühren), Vermögenswerte, Barmittel, Belastungen, Klagegegenstände, Rechte (einschließlich bedingter Rechte hinsichtlich der Steuerrückzahlung) und Befugnisse jeder Art (ob gegenwärtig oder zukünftig, tatsächlich oder eventuell) und enthält Anlagevermögen in Form von Treuhandvermögen und Wertpapieren, Leistungen, Erträgen oder Zinsen, die angefallen sind, aber nicht bezahlt wurden, von Befugnissen jeder Art und alle Beteiligungen an einem der vorstehenden Punkte;
- (f) Jede Bezugnahme auf **Übertragung** umfasst (je nach Zusammenhang) „zuweisen“, „Zuweisung“ oder „Abtretung“, „veräußern“ oder „Veräußerung“ oder „übereignen“ oder „Übereignung“;
- (g) Jede Bezugnahme auf **Variation** umfasst einen Zusatz, eine Änderung, eine Variation, eine Ergänzung, eine Löschung, eine Ersetzung oder Auflösung;
- (h) Jede Bezugnahme auf einen Begriff im Singular umfasst auch die Bezugnahme auf den Plural und umgekehrt und jede Bezugnahme auf einen maskulinen Begriff umfasst ebenso eine Bezugnahme auf den femininen Begriff sowie ggf. auf das Neutrum und umgekehrt;
- (i) Jede Bezugnahme in diesem Plan auf ein Gesetz, eine gesetzliche Regelung und jegliche untergeordnete Gesetzgebung gilt als Bezugnahme auf dieses Gesetz, diese gesetzliche Regelung oder dieses untergeordnete Gesetz in der am oder vor dem Übertragungsdatum geänderten, ersetzten oder wieder in Kraft getretenen Fassung, und jede Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Regelung gilt als Bezugnahme auf jegliche untergeordnete Gesetzgebung, die im Rahmen dieses Gesetzes oder dieser Regelung erlassen wurde (in der am oder vor dem Übertragungsdatum geänderten, ersetzten oder neu in Kraft getretenen Fassung);
- (j) Begriffe, die in diesem Plan verwendet werden und die im Rahmen des FSMA eine Bedeutung haben, tragen diese Bedeutungen (sofern sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt);
- (k) Alle Verweise auf Absätze oder Teile beziehen sich auf Absätze oder Teile dieses Plans (sofern sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt);
- (l) Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keine Auswirkung auf die Auslegung des Plans;
- (m) Wird ein Zeitraum ab einem bestimmten Tag oder Datum oder ab dem Tag oder Datum eines tatsächlichen Ereignisses angegeben, so wird er ohne diesen Tag oder dieses Datum berechnet;
- (n) Verweise auf „schriftlich“ umfassen sämtliche Arten der Wiedergabe von Worten in lesbarer und nichtflüchtiger Form;

- (o) Jede Bezugnahme auf einen Betrag umfasst nicht die geltende Mehrwertsteuer oder sonstige Steuern (sofern sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt); und
- (p) Die Ausdrücke „in dem Maße, in dem“, „soweit“, „in dem Umfang“ wird verwendet, um ein Element und nicht einen Grad anzuzeigen, und ist nicht gleichbedeutend mit dem Wort „wenn“.

TEIL B – EINFÜHRUNG

2. HINTERGRUND

- 2.1 Hiscox Insurance Company Limited (der **Übertragende**), eine Gesellschaft mit Sitz in England und Wales, ist im Rahmen des FSMA berechtigt, Verträge über das Schadenversicherungsgeschäft im Vereinigten Königreich in allen in Teil 1 von Anhang 1 der RAO aufgeführten allgemeinen Versicherungszweigen abzuschließen und zu erfüllen, und ist befugt, bestimmte Sparten des Schadenversicherungsgeschäfts auf Niederlassungsbasis in 10 EWR-Staaten und auf Dienstleistungsbasis in 31 EWR-Staaten (einschließlich Gibraltar) (die **EU27-Staaten**) zu betreiben.
- 2.2 Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (voraussichtlich am 29. März 2019) kann das Recht des Übertragenden, Geschäfte auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit in den EU27-Staaten zu betreiben, erlöschen, was wiederum den Übertragenden dem Risiko der Anfechtung aussetzen kann, dass der Übertragende nach dem Recht eines bestimmten EU27-Staates nicht über die nach dem Recht dieses EU27-Staates erforderliche behördliche Genehmigung verfügt, seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern in diesem EU27-Staat nachzukommen.
- 2.3 Aus diesem Grund wurde Hiscox S.A. (der **Übertragungsempfänger**), ein luxemburgisches Versicherungsunternehmen für Schaden- und Unfallversicherungen, das der Aufsicht der CAA untersteht, gegründet. Es ist nach dem Insurance Sector Act berechtigt, Versicherungsgeschäfte in den anwendbaren Versicherungszweigen in Luxemburg auszuüben. Der Übertragungsempfänger ist dabei, der CAA sein Absicht mitzuteilen, die anwendbaren Versicherungszweige auf Niederlassungsbasis in 8 EWR-Staaten und auf Dienstleistungsbasis in 31 EWR-Staaten (einschließlich Gibraltar) zu betreiben.
- 2.4 Zweck dieses Plans ist daher die Übertragung bestimmter allgemeiner Versicherungsgeschäfte, die vom Übertragenden ausgeübt werden, an den Übertragungsempfänger unter den Bedingungen dieses Plans, damit der Übertragende seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern in den EU27-Staaten nachkommen kann.

TEIL C – ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTS

3. ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTS, DER VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN

- 3.1 Jeder Teil des übertragenen Geschäfts (zur Klarstellung: einschließlich des übertragenen Geschäfts, das aus den Jersey-Policen besteht), das Restvermögen und die Restverbindlichkeiten werden gemäß diesem Plan auf den Übertragungsempfänger übertragen, so dass:
- (a) am und mit Wirkung ab dem Übertragungsdatum jeder übertragene Vermögenswert und jedes Interesse und Eigentum des Übertragenden daran durch die Verfügung und ohne weitere Handlungen oder Instrumente auf den Übertragungsempfänger übertragen werden, vorbehaltlich aller Belastungen (sofern vorhanden), die diesen Vermögenswert in Übereinstimmung mit diesem Plan betreffen;
 - (b) am und mit Wirkung ab jedem späteren Übertragungsdatum jedes Restvermögen, für das das nachfolgende Übertragungsdatum gilt, und jedes Interesse und Eigentum des Übertragenden daran durch die Verfügung und ohne weitere Handlungen oder Instrumente auf den Übertragungsempfänger übertragen werden, vorbehaltlich aller Belastungen (sofern vorhanden), die diesen Vermögenswert in Übereinstimmung mit diesem Plan betreffen;
 - (c) am und mit Wirkung ab dem Übertragungsdatum jede übertragene Verbindlichkeit durch die Verfügung und ohne weitere Handlungen oder Instrumente in Übereinstimmung mit diesem Plan auf den Übertragungsempfänger übertragen und zu einer Verbindlichkeit des Übertragungsempfängers wird und aufhört, eine Verbindlichkeit des Übertragenden zu sein;
 - (d) am und mit Wirkung ab dem nachfolgende Übertragungsdatum jede Restverbindlichkeit, für die ein späteres Übertragungsdatum gilt, durch die Verfügung und ohne weitere Handlungen oder Instrumente in Übereinstimmung mit diesem Plan auf den Übertragungsempfänger übertragen und zu einer Verbindlichkeit des Übertragungsempfängers wird und aufhört, eine Verbindlichkeit des Übertragenden zu sein.
- 3.2 Ferner erfolgt die Übertragung der Jersey-Policen auf den Übertragungsempfänger nur insoweit, als die Übertragung dieser Policen auf den Übertragungsempfänger über einen Übertragungsplan gemäß dem Insurance Business (Jersey) Law 1996 vom Royal Court of Jersey genehmigt wurde und wirksam geworden ist.
- 3.3 Nichts in diesem Plan ist so auszulegen, dass es die Wirkung einer Übertragung hat für:
- (a) ausgeschlossene Verbindlichkeiten oder
 - (b) ausgeschlossene Vermögenswerte.
- 3.4 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in diesem Plan nichts so ausgelegt werden darf, dass es die Übertragung von Rechten oder Pflichten, die ein Versicherungsnehmer im Rahmen einer übertragenen Police gegenüber einem anderen Versicherer als dem Übertragenden hat, bewirkt.
- 3.5 Der Übertragungsempfänger akzeptiert ohne Untersuchung oder förmliche Aufforderung das Eigentum, das der Übertragende an den übertragenen Vermögenswerten am Übertragungsdatum und an jedem nachfolgenden Übertragungsdatum an jedem dann übertragenen Restvermögen hat.

3.6 Datenschutz

- (a) In diesem Absatz 3.6 sind die Begriffe gemäß den Definitionen in den Datenschutzgesetzen auszulegen.
- (b) An und vom Übertragungsdatum an wird in Bezug auf alle personenbezogenen Daten, die in dem übertragenen Geschäft enthalten sind und für die der Übertragende unmittelbar vor dem Übertragungsdatum der Datenverantwortliche war, (die **übertragenen personenbezogenen Daten**) zwischen dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger Folgendes geschehen:
- (i) Der Übertragungsempfänger wird anstelle des Übertragenden zum Datenverantwortlichen, außer in Bezug auf personenbezogene Daten, die in den gemischten Policen enthalten sind und die der Übertragende nach dem Übertragungsdatum zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf die gemischten Policen weiterverarbeiten wird. In diesem Fall sind der Übertragungsempfänger und der Übertragende jeweils unabhängige (und nicht gemeinsame) Datenverantwortliche.
 - (ii) Alle Informationen einer betroffenen Person, die durch oder im Namen des Übertragenden zur Verfügung gestellt wurden, oder Einwilligungen, Anfragen oder sonstige Mitteilungen, die der Übertragende von einer betroffenen Person erhalten hat, werden als dem Übertragungsempfänger zur Verfügung gestellt oder als von ihm erhalten betrachtet.
 - (iii) Jede Bezugnahme auf den Übertragenden in solchen Informationen, Zustimmungen, Anfragen oder sonstigen Mitteilungen gilt als Bezugnahme auf den Übertragungsempfänger und jede Bezugnahme auf die Gesellschaft des Übertragenden gilt als Bezugnahme auf die Gesellschaft des Übertragungsempfängers.
- (c) Wenn eine von übertragenen personenbezogenen Daten betroffene Person vor dem Übertragungsdatum Marketingpräferenzen an den Übertragenden und an den Übertragungsempfänger übermittelt hat, gilt am und mit Wirkung vom Übertragungsdatum die Aufzeichnung der Marketingpräferenz des Übertragungsempfängers in Bezug auf die betreffende übertragene Police als anwendbar, unabhängig davon, ob sie mit einer Marketingpräferenz übereinstimmt, die die jeweilige betroffene Person dem Übertragenden übermittelt hat.
- (d) Wenn eine betroffene Person vor dem Übertragungsdatum eine Datenanforderung an den Übertragenden gestellt hat und der Übertragende nicht gemäß den Datenschutzgesetzen mit einer Kopie der von ihm vor dem Übertragungsdatum gespeicherten personenbezogenen Daten reagiert hat, kann der Übertragungsempfänger in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen auf die Anforderung reagieren, unter anderem durch die Bereitstellung von Kopien der übertragenen personenbezogenen Daten, die sich unmittelbar vor dem Übertragungsdatum im Besitz des Übertragenden befanden.
- (e) Wenn eine von übertragenen personenbezogenen Daten betroffene Person vor dem Übertragungsdatum eine Datenanforderung an den Übertragungsempfänger gestellt hat und der Übertragungsempfänger nicht vor dem Übertragungsdatum gemäß den Datenschutzgesetzen reagiert hat, kann der Übertragungsempfänger danach übertragene personenbezogene Daten, die als Folge des Plans übertragen wurden, von seiner Antwort ausschließen.

- (f) Nichts in diesem Absatz 3.6 gilt als Übertragung eines Rechts zur Verarbeitung übertragener personenbezogener Daten oder zur Übermittlung von Direktmarketing-Kommunikation in einem Maße, in dem dies nach den Datenschutzgesetzen unrechtmäßig oder mit diesen unvereinbar wäre.
- 3.7 Der Übertragende behält die ausgeschlossenen Vermögenswerte und die ausgeschlossenen Verbindlichkeiten und es werden nach den oder kraft der Bestimmungen dieses Plans keine ausgeschlossenen Vermögenswerte oder ausgeschlossenen Verbindlichkeiten auf den Übertragungsempfänger übertragen.
- 3.8 Weder die Übertragung des übertragenen Geschäfts noch dieser Plan noch irgendetwas, das im Zusammenhang mit der Übertragung des übertragenen Geschäfts oder dieses Plans getan oder unterlassen wurde, wird in Bezug auf das übertragene Geschäft oder auf übertragene Policen, übertragene Vermögenswerte, übertragene Verbindlichkeiten, Restvermögen, Restverbindlichkeiten oder andere Vermögenswerte, Anlagevermögen, Verbindlichkeiten oder Geschäfte eines Mitglieds der Gesellschaft des Übertragungsempfängers vor oder nach dem Übertragungsdatum (oder gegebenenfalls dem für Restvermögen oder Restverbindlichkeiten geltenden nachfolgenden Übertragungsdatum) Folgendes bewirken:
- (a) eine Police, eine Vereinbarung, ein Instrument, einen Treuhandvertrag, einen Vertrag, eine Belastung, ein Recht, ein Interesse, eine Leistung, eine Befugnis, eine Verpflichtung oder einen Titel für ungültig erklären, tilgen oder beenden;
 - (b) eine Verletzung oder Nichterfüllung, einen Verzugsfall, einen möglichen Verzugsfall, ein Beendigungsereignis, eine obligatorische Vorauszahlung, einen Verwertungs- oder Beendigungsfall, Perfektionsereignis oder ähnliche Ereignisse oder Bedingungen (wie auch immer beschrieben) darstellen, oder einer Person die Kündigung einer Police, einer Vereinbarung, eines Instruments, eines Treuhandvertrags, eines Vertrags, einer Belastung, eines Rechts, eines Interesses, einer Leistung, einer Befugnis, einer Verpflichtung oder eines Titels gestatten;
 - (c) eine Registrierung, Neuregistrierung oder Hinterlegung oder eine Änderung einer bestehenden Registrierung oder Hinterlegung in Bezug auf Policen, Vereinbarungen, Instrumente, Treuhandverträge, Verträge, Belastungen, Rechte, Interessen, Leistungen, Befugnisse, Verpflichtungen oder Titel verlangen;
 - (d) von einer Person verlangen, eine neue oder zusätzliche Verpflichtung zu erfüllen oder neue oder zusätzliche Schritte oder Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Erteilung einer Mitteilung, der Einholung einer Zustimmung, Genehmigung oder Feststellung, des Beitritts zu einer Vereinbarung, der Zahlung von Gebühren, Kosten, Ausgaben, Zinsen oder anderen Beträgen, der Gewährung einer neuen oder zusätzlichen Belastung oder der Übertragung von Vermögenswerten oder von Anlagevermögen;
 - (e) eine Person zur Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels, zur Verringerung, Aussetzung, Verzögerung, Änderung oder Tilgung ihrer Rechte oder Pflichten, zur Beschleunigung, Beendigung, Aussetzung, Verzögerung, Änderung oder Tilgung der Erfüllung ihrer Rechte oder Pflichten oder anderweitig zur Änderung, Ablehnung, oder Kündigung einer Police, einer Vereinbarung, eines Instruments oder einer Belastung berechtigen oder dies von ihr verlangen; oder
 - (f) die Durchsetzbarkeit, Priorität oder Rangordnung einer Belastung beeinflussen.

4. FORTSETZUNG VON VERFAHREN

- 4.1 Am und mit Wirkung ab dem Übertragungsdatum werden alle Verfahren (oder relevante Teile davon), die von dem oder gegen den Übertragenden eingeleitet, zugestellt, anhängig sind, angedroht, begonnen oder fortgeführt wurden (einschließlich künftiger Verfahren (oder relevanter Teile davon), die in der Zukunft eingeleitet werden können, einschließlich der noch nicht in Erwägung gezogenen), im Zusammenhang mit den übertragenen Policen, übertragenen Vermögenswerten oder den übertragenen Verbindlichkeiten, bei denen der Übertragende Vertragspartei (einschließlich als Kläger, Anspruchsteller, Beschwerdeführer, Angeklagter, Beklagter, Verfolger, Verteidiger oder Antragsteller) ist, sowie solche Verfahren (oder relevante Teile davon), die am oder nach dem Übertragungsdatum irrtümlich gegen den Übertragenden eingeleitet wurden, von dem oder gegen den Übertragungsempfänger eingeleitet oder fortgeführt und dem Übertragungsempfänger stehen alle Einwendungen, Ansprüche, Gegenansprüche, Einwendungen gegen Gegenansprüche, Vergleiche, Aufrechnungsrechte und sonstige Rechte zu, die dem Übertragenden in Bezug auf die übertragenen Policen, die übertragenen Vermögenswerte, die übertragenen Verbindlichkeiten und solche Verfahren (oder relevante Teil davon) zur Verfügung gestanden hätten.
- 4.2 Am und mit Wirkung ab dem darauf anwendbaren nachfolgenden Übertragungsdatum werden alle Verfahren (oder relevante Teile davon), die von dem oder gegen den Übertragenden eingeleitet, zugestellt, anhängig sind, angedroht, begonnen oder fortgeführt wurden (einschließlich künftiger Verfahren (oder relevanter Teile davon), die in der Zukunft eingeleitet werden können, einschließlich der noch nicht in Erwägung gezogenen), im Zusammenhang mit dem an diesem nachfolgenden Übertragungsdatum zu übertragenden Restvermögen oder den zu übertragenden Restverbindlichkeiten, bei denen der Übertragende Vertragspartei (einschließlich als Kläger, Anspruchsteller, Beschwerdeführer, Angeklagter, Beklagter, Verfolger, Verteidiger oder Antragsteller) ist, sowie solche Verfahren (oder relevante Teile davon), die am oder nach dem nachfolgenden Übertragungsdatum irrtümlich gegen den Übertragenden eingeleitet wurden, von dem oder gegen den Übertragungsempfänger eingeleitet oder fortgeführt und dem Übertragungsempfänger stehen alle Einwendungen, Ansprüche, Gegenansprüche, Einwendungen gegen Gegenansprüche, Vergleiche, Aufrechnungsrechte und sonstige Rechte zu, die dem Übertragenden in Bezug auf das Restvermögen, die Restverbindlichkeiten und solche Verfahren (oder relevante Teil davon) zur Verfügung gestanden hätten. Bis zu diesem nachfolgenden Übertragungsdatum wird das betreffende Verfahren (oder ein relevanter Teil davon) von dem oder gegen den Übertragenden fortgeführt, vorausgesetzt, dass dieses Verfahren (oder ein relevanter Teil davon) von dem Übertragenden gemäß den Anweisungen (und auf Kosten) des Übertragungsempfängers in Bezug auf dieses Verfahren oder (einen relevanten Teil davon) durchgeführt wird.
- 4.3 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein Verfahren (oder ein relevanter Teil davon) in dem Umfang, in dem es nicht von dem oder gegen den Übertragungsempfänger gemäß Absatz 4.1 oder 4.2 fortgeführt wird, von dem oder gegen den Übertragenden fortgeführt wird und dass der Übertragende zu allen Einwendungen, Forderungen, Gegenforderungen, Vergleichen, Aufrechnungsrechten und allen anderen Rechten berechtigt bleibt, die ihm im Zusammenhang mit diesem Verfahren (oder einem relevanten Teil davon) zur Verfügung standen oder gestanden hätten.
- 4.4 In Bezug auf die übertragenen Policen verpflichtet sich der Übertragungsempfänger, Folgendes einzuhalten:
- (a) Die einschlägigen Bestimmungen der Dispute Resolution („DISP“) des FCA Handbook, die für die Behandlung von Beschwerden gelten, die
 - (i) im Zusammenhang mit einer Handlung oder Unterlassung des Übertragenden im Vereinigten Königreich vor dem Übertragungsdatum entstehen; und

- (ii) dem Financial Ombudsman Service des Vereinigten Königreichs vorgelegt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich sie fallen; und
- (b) Alle gültigen Urteile, Vergleiche, Verfügungen und Schiedssprüche (oder relevante Teile davon) des United Kingdom Financial Ombudsman Service, die unter seiner Gerichtsbarkeit gemäß DISP 2 des FCA Handbook erlassen wurden,

soweit dies mit den für den Übertragungsempfänger geltenden Regeln oder Vorschriften der CAA vereinbar ist.

4.5 Ungeachtet Absatz 14 können die Versicherungsnehmer der übertragenen Policen die Bestimmungen des Absatzes 4.4(b) gegen den Übertragungsempfänger durchsetzen.

5. RECHTE UND PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ÜBERTRAGENEN GESCHÄFT

5.1 Am und mit Wirkung ab dem Übertragungsdatum stehen dem Übertragungsempfänger alle Rechte, Vorteile und das Anlagevermögen des Übertragenden zu, die bzw. das am Übertragungsdatum im Rahmen der übertragenen Verträge bestehen.

5.2 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Absatzes 5.1 oben und falls die Leistungen einer übertragenen Police unter den Bedingungen eines Trusts gehalten werden, gelten diese Bedingungen zusammen mit den Bedingungen aller auf einen Pensionsplan anwendbaren Regeln im Falle eines Pensionsplans, bei dem die Leistungen auf eine übertragene Police bezogen werden können, ab dem Übertragungsdatum auf einer Grundlage, die mit der Übertragung dieser übertragenen Police gemäß den Bestimmungen dieses Plans vereinbar ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass:

- (a) wenn nach diesen Bedingungen die Zustimmung des Übertragenden erforderlich ist, ab dem Übertragungsdatum stattdessen die Zustimmung des Übertragungsempfänger erforderlich ist, und
- (b) wenn dem Übertragenden unter diesen Bedingungen eine Befugnis zur Bestellung von Treuhändern zuerkannt wird, diese Befugnis ab dem Übertragungsdatum stattdessen so behandelt wird, als ob sie dem Übertragungsempfänger zuerkannt worden wäre.

5.3 Jede Person, die Inhaber einer der übertragenen Policen ist oder die Partei einer anderen Vereinbarung mit dem Übertragenden ist oder davon profitiert, die Teil des übertragenen Geschäfts ist, erhält am und mit Wirkung ab dem Übertragungsdatum unter Ausschluss aller Rechte, die sie gegen den Übertragenden im Rahmen einer der übertragenen Policen oder einer anderen Vereinbarung im Zusammenhang mit dem übertragenen Geschäft hatte, Anspruch auf die gleichen Rechte gegenüber dem Übertragungsempfänger (vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Plans), wie sie ihr gegen den Übertragenden im Rahmen einer solchen übertragenen Police oder einer solchen anderen Vereinbarung als Teil des übertragenen Geschäfts zur Verfügung standen.

5.4 Jeder Verweis in Bezug auf das übertragene Geschäft in einer übertragenen Police oder einer anderen Vereinbarung oder einem Dokument, die das Eigentum oder den Nutzen oder die Belastung des übertragenen Geschäfts für den Übertragenden, dessen Vorstand oder andere Führungskräfte, Mitarbeiter oder Beauftragte belegen (auch in einem Vertrag, an dem der Übertragende beteiligt ist, in einem Vertrag, an dem der Übertragende nicht beteiligt ist, oder an anderer Stelle und unabhängig davon, ob der Verweis in schriftlicher Form vorliegt), ist ab und nach dem Übertragungsdatum als Bezugnahme auf den Übertragungsempfänger, dessen Vorstand oder andere Führungskräfte, Mitarbeiter oder Beauftragte zu verstehen. Insbesondere, aber ohne Einschränkung, sind alle Rechte und Pflichten, die ausübbar sind oder als ausübbar erklärt werden können, und Pflichten, die von

dem Übertragenden, seinem Vorstand oder anderen Führungskräften, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten erfüllt werden müssen, in Bezug auf eine übertragene Police oder eine andere Vereinbarung oder ein anderes Dokument, die das Eigentum oder den Nutzen oder die Belastung des übertragenen Geschäfts, die sich jeweils auf das übertragene Geschäft beziehen (auch in einem Vertrag, an dem der Übertragende beteiligt ist, in einem Vertrag, an dem der Übertragende nicht beteiligt ist, oder an anderer Stelle und unabhängig davon, ob der Verweis in schriftlicher Form vorliegt), ab und nach dem Übertragungsdatum von dem Übertragungsempfänger, dessen Vorstand oder anderen leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Beauftragten ausübbar bzw. zu erfüllen.

- 5.5 Die Übertragung von Rechten, Leistungen, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit einer übertragenen Police, einem übertragenen Vermögenswert, einem Restvermögen, einer übertragenen Verbindlichkeit oder einer Restverbindlichkeit gemäß diesem Plan wird wirksam und ist für alle Parteien, die ein Interesse daran haben, gültig und bindend, ungeachtet einer Beschränkung der Übertragung, Abtretung oder sonstigen Behandlung derselben, und eine solche Übertragung gilt als wirksam, wenn sie nicht gegen eine solche Beschränkung verstößt und kein Recht begründet, ein Interesse oder Recht zu beenden, zu ändern, zu erwerben oder in Anspruch zu nehmen oder ein Interesse oder Recht als beendet oder geändert zu behandeln.

6. AUSGESCHLOSSENE POLICEN

- 6.1 Vorbehaltlich des Absatzes 6.2 unten dürfen ausgeschlossene Policen, die unter Zweig (b) der Definition von ausgeschlossenen Policen fallen, im Rahmen dieses Plans nicht auf den Übertragungsempfänger übertragen werden, und alle Verbindlichkeiten, die auf diese ausgeschlossenen Policen zurückzuführen sind, und ausgeschlossene Policen, die unter Zweig (a) der Definition der ausgeschlossenen Policen fallen, bleiben, solange sie nicht gemäß dem Jersey-Plan übertragen wurden, als Verbindlichkeiten des Übertragenden bestehen und werden von dem Übertragungsempfänger mit Wirkung ab dem Übertragungsdatum ohne zeitliche und betragsmäßige Begrenzung zu den Bedingungen rückversichert, die in einer Rückversicherungsvereinbarung über ausgeschlossene Policen (die **Rückversicherungsvereinbarung über ausgeschlossene Policen**) festgelegt sind und die die folgenden Bedingungen enthält:

- (a) alle Verbindlichkeiten des Übertragenden, die auf ausgeschlossene Policen zurückzuführen sind, die unter den Zweig (b) der Definition der ausgeschlossenen Policen fallen, welche übertragene Verbindlichkeiten wären, wenn die entsprechende Bescheinigung nach Teil I der Anlage 12 des FSMA vorgelegt oder das andere Übertragungshindernis nicht angewandt worden wäre, werden von dem Übertragungsempfänger am und mit Wirkung ab dem Übertragungsdatum rückversichert;
- (b) alle Verbindlichkeiten des Übertragenden, die auf ausgeschlossene Policen zurückzuführen sind, die unter den Zweig (a) der Definition der ausgeschlossenen Policen fallen, welche übertragene Verbindlichkeiten wären, wenn der Jersey-Plan gemäß seinen Bedingungen wirksam geworden wäre, werden von dem Übertragungsempfänger am und mit Wirkung ab dem Übertragungsdatum rückversichert;
- (c) die Verbindlichkeit des Übertragungsempfängers am Übertragungsdatum ist so beschaffen, dass sie die volle Verbindlichkeit des Übertragenden in Bezug auf die Rechte, Vorteile und Befugnisse abdeckt, die den Inhabern ausgeschlossener Policen gewährt werden, die die unter den Zweig (b) der Definition der ausgeschlossenen Policen fallen, welche übertragene Verbindlichkeiten wären, wenn die entsprechende Bescheinigung nach Teil I der Anlage 12 des FSMA vorgelegt oder das andere Übertragungshindernis nicht angewandt worden wäre;
- (d) die Verbindlichkeit des Übertragungsempfängers am Übertragungsdatum ist so beschaffen, dass sie die volle Verbindlichkeit des Übertragenden in Bezug auf die Rechte, Vorteile und

Befugnisse abdeckt, die den Inhabern ausgeschlossener Policen gewährt werden, die die unter den Zweig (a) der Definition der ausgeschlossenen Policen fallen, welche übertragene Verbindlichkeiten wären, wenn der Jersey-Plan gemäß seinen Bedingungen wirksam geworden wäre;

- (e) die von dem Übertragenden an den Übertragungsempfänger im Zusammenhang mit der Bereitstellung der in diesem Absatz 6.1 beschriebenen Rückversicherung zu zahlenden Prämien gelten durch die Übertragung des entsprechenden Anteils der übertragenen Vermögenswerte und der aufgrund des zwischen dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger vor dem Übertragungsdatum übertragenen Vermögenswerte an den Übertragungsempfänger als abgegolten; und
- (f) der Übertragungsempfänger ist für die Verwaltung der ausgeschlossenen Policen verantwortlich und tut dies so, als ob es sich um übertragene Policen handeln würde, die der Mitwirkung des Übertragenden unterliegen.

6.2 Die Vertragsparteien können schriftlich übereinkommen, die Bedingungen der Rückversicherungsvereinbarung über ausgeschlossene Policen zu ändern. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Absatzes 6.2 als entsprechend geändert.

6.3 Wenn alle Einwilligungen, Verfügungen, Genehmigungen oder sonstigen Voraussetzungen für die Übertragung oder Erneuerung einer ausgeschlossenen Police von dem Übertragenden an den Übertragungsempfänger vorliegen, wird eine ausgeschlossene Police an den Übertragungsempfänger übertragen und danach in jeder Hinsicht so behandelt, als ob es sich um eine übertragene Police gemäß den Bedingungen dieses Plans und nicht um eine ausgeschlossene Police handeln würde.

7. MANDATE UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

7.1 Alle Prämien, die am und nach dem Übertragungsdatum (oder, falls zutreffend, dem nachfolgenden Übertragungsdatum) in Bezug auf die übertragenen Policen zu zahlen sind, sind an den Übertragungsempfänger zu zahlen.

7.2 Einzugsermächtigungen, Daueraufträge und andere Weisungen oder Vollmachten, die am Übertragungsdatum (oder gegebenenfalls am nachfolgenden Übertragungsdatum) in Kraft sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Weisungen, die der Kunde einer Bank in Form von Lastschriften oder Daueraufträgen erteilt hat), die die Zahlung von Beiträgen durch eine Bank oder einen anderen Vermittler vorsehen, oder andere Beträge, die im Rahmen einer übertragenen Police oder eines übertragenen Vermögenswertes an den Übertragenden zu zahlen sind, werden danach so wirksam, als ob eine solche Zahlung an den Übertragungsempfänger vorgesehen und genehmigt wäre.

7.3 Jedes Mandat oder jede andere Weisung, die am Übertragungsdatum (oder gegebenenfalls am nachfolgenden Übertragungsdatum) in Bezug auf die Art und Weise der Zahlung eines von dem Übertragenden im Rahmen einer der übertragenen Policen zu zahlenden Betrags in Kraft ist, bleibt am und ab dem Tag der Übertragung als wirksame Bevollmächtigung des Übertragungsempfängers in Kraft.

8. TREUHANDERKLÄRUNG DES ÜBERTRAGENDEN

8.1 Der Übertragende hält in Bezug auf alle Restvermögenswerte, die Eigentum des Übertragenden sind, ab dem Übertragungsdatum (außer in dem Umfang, in dem die Wirksamkeit eines solchen Treuhandverhältnisses eine Zustimmung oder einen Verzicht erfordert, die nicht eingeholt wurden, in dem ein solches Treuhandverhältnis nicht durch ein anwendbares Gesetz anerkannt würde oder in

dem der Übertragende und der Übertragungsempfänger vereinbaren, einem solchen Treuhandverhältnisses aus irgendeinem Grund keine Wirkung zu verleihen) einen solchen Restvermögenswert zusammen mit etwaigen Veräußerungserlösen oder Erträgen oder sonstigen Rechten, die sich daraus ergeben, als Treuhänder für den Übertragungsempfänger.

- 8.2 Der Übertragende unterliegt in Bezug auf alle in Absatz 8.1 oben genannten Anlagevermögenswerte ab dem Zeitpunkt der Übertragung den Weisungen des Übertragungsempfängers, bis das betreffende Anlagevermögen im Rahmen des Plans oder anderweitig an den Übertragungsempfänger übertragen oder bis es veräußert wird (woraufhin der Übertragende dem Übertragungsempfänger über den Verkaufserlös Rechenschaft ablegt), und der Übertragungsempfänger ist befugt, für alle diese Zwecke als Bevollmächtigter des Übertragenden zu handeln.
- 8.3 Im Falle einer Zahlung an den Übertragenden oder der Verleihung eines Rechts nach dem Übertragungsdatum in Bezug auf das übertragene Geschäft, einen übertragenen Vermögenswert, einen Restvermögenswert oder einen Vermögenswert im Sinne des Absatzes 8.1 oben zahlt der Übertragende, sobald dies nach dem Eingang vernünftigerweise möglich ist, den vollen Betrag dieser Zahlung oder überträgt (soweit er dazu in der Lage ist) diesen Vermögenswert oder dieses Recht an den Übertragungsempfänger oder in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Übertragungsempfängers, und der Übertragungsempfänger erstattet dem Übertragenden nach Erhalt eines angemessenen Nachweises die Kosten, die diesem bei einer solchen Zahlung oder Übertragung entstehen.

9. HAFTUNGSFREISTELLUNGEN ZUGUNSTEN DES ÜBERTRAGENDEN UND DES ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGERS

- 9.1 Am und ab dem Übertragungsdatum hat der Übertragungsempfänger in Bezug auf die übertragenen Verbindlichkeiten und alle Restverbindlichkeiten den Übertragenden von sämtlichen Verlusten freizustellen, die dem Übertragenden in Bezug auf Folgendes entstehen:
- (a) die Restverbindlichkeiten, bis die betreffende Verbindlichkeit auf den Übertragungsempfänger übertragen oder zu einer Verbindlichkeit des Übertragungsempfängers wird, es sei denn, diese Restverbindlichkeit ist infolge der Nichteinhaltung von Weisungen des Übertragungsempfängers gemäß Absatz 8.2 entstanden oder hat sich infolgedessen erhöht; und
 - (b) die übertragenen Verbindlichkeiten, vorausgesetzt, dass der Übertragende Rücksprache mit dem Übertragungsempfänger hält, bevor er Maßnahmen in Bezug auf die übertragenen Verbindlichkeiten ergreift, und dass er ohne die schriftliche Zustimmung des Übertragungsempfängers keine übertragenen Verbindlichkeiten akzeptiert oder begleicht oder die Absicht bekundet, übertragene Verbindlichkeiten zu akzeptieren oder zu begleichen, und in Bezug auf Restverbindlichkeiten aus fehlerhaften Verkäufen ab dem Stichtag für fehlerhafte Verkäufe, unbeschadet der zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbarten Anforderungen (die unter anderem vorsahen, dass unbeschadet des Rechts des Übertragungsempfängers, den Eintritt und/oder den Umfang der Restverbindlichkeiten aus fehlerhaften Verkäufen ab dem Stichtag für fehlerhafte Verkäufe in Frage zu stellen, wenn die schriftliche Zustimmung des Übertragungsempfängers nicht innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem der betreffende Versicherungsnehmer den Anspruch geltend macht, erteilt wird, der Übertragende (unter Hinweis auf die Verpflichtungen des Übertragenden gegenüber dem jeweiligen Versicherungsnehmer im Rahmen des Regulierungssystems) Restverbindlichkeiten aus fehlerhaften Verkäufen mit dem Versicherungsnehmer regeln kann, auch wenn keine schriftliche Zustimmung eingeholt wurde).

- 9.2 Am und ab dem Übertragungsdatum hat der Übertragende in Bezug auf alle ausgeschlossenen Vermögenswerte und ausgeschlossenen Verbindlichkeiten den Übertragungsempfänger von allen Verlusten freizustellen, die in Bezug auf alle ausgeschlossenen Vermögenswerte und ausgeschlossenen Verbindlichkeiten entstehen, unter der Voraussetzung, dass der Übertragungsempfänger den Übertragenden konsultiert, bevor er Maßnahmen in Bezug auf ausgeschlossene Vermögenswerte und ausgeschlossene Verbindlichkeiten ergreift, und ohne die schriftliche Zustimmung des Übertragenden keine ausgeschlossenen Verbindlichkeiten akzeptiert oder begleicht oder die Absicht bekundet, ausgeschlossene Verbindlichkeiten zu akzeptieren oder zu begleichen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der Rückversicherungsvereinbarung über ausgeschlossene Policen in Bezug auf Verbindlichkeiten im Rahmen der ausgeschlossenen Policen Anwendung finden.

10. QUELLENSTEUER UND ABZÜGE

- 10.1 Jede gemäß Absatz 8.3 oder 9 geleistete oder geschuldete Zahlung vom Übertragungsempfänger an den Übertragenden oder umgekehrt erfolgt frei von jeglichen Abzügen oder Quellensteuer, außer von gesetzlich vorgeschriebenen Abzügen und Quellensteuern. Wenn Abzüge oder Quellensteuern für eine Zahlung gemäß Absatz 8.3 oder 9 gesetzlich vorgeschrieben sind, ist der Zahlende verpflichtet, dem Empfänger diese Beträge zu zahlen, um sicherzustellen, dass der Empfänger den vollständigen Nettobetrag erhält, den er nach den entsprechenden Bestimmungen von Absatz 8.3 oder 9 ohne Erhebung dieser Abzüge oder Quellensteuern erhalten hätte. Wenn der Empfänger eine Steuergutschrift erwirbt und nutzt oder eine Steuerrückzahlung erhält, die der Empfänger (in gutem Glauben handelnd) auf eine erhöhte Zahlung gemäß Absatz 10.1 zurückführt, zahlt der Empfänger (in gutem Glauben handelnd) dem Zahlenden den überschüssigen Betrag zurück, sodass ihm der Betrag verbleibt, den er gemäß den Bestimmungen von Absatz 8.3 oder 9 ohne Erhebung von Abzügen oder Quellensteuern erhalten hätte.

11. ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN DER GEMISCHTEN POLICEN UND DER VERTRÄGE FÜR ÜBERTRAGENE PASSIVE RÜCKVERSICHERUNGEN

- 11.1 Am und mit Wirkung zum Übertragungsdatum gelten die in Schedule 1 dargelegten Bestimmungen als in die gemischten Policen aufgenommen.
- 11.2 Die Änderungen der Bedingungen der in Absatz 11.1 oben genannten gemischten Policen erfolgen im Rahmen des Plans und nicht gemäß sowie ungeachtet irgendeines Rechts oder angeblichen Rechts innerhalb dieser Bedingungen oder sonstiger damit in Zusammenhang stehender Vorhaben, Regeln oder Pläne, diese Änderungen vorzunehmen. Unbeschadet der Rechte der Versicherungsnehmer entsteht gemäß den Bedingungen der gemischten Versicherungspolicen kein Kündigungsrecht bei der Übertragung infolge der Umsetzung des Plans. Weder der Übertragungsempfänger noch der Übertragende, noch ein Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder eine andere Person für den oder im Namen des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers ist verpflichtet, eine Bescheinigung, Bestätigung, Mitteilung oder Feststellung oder ein sonstiges Dokument in Bezug auf diese Änderungen auszustellen, ungeachtet angeblicher Verpflichtungen in den Bedingungen der gemischten Policen oder in sonstigen damit verbundenen Programmen, Regeln oder Plänen, dies zu tun.
- 11.3 Am und mit Wirkung zum Übertragungsdatum gelten die in Schedule 2 dargelegten Bestimmungen als in die Verträge für übertragene passive Rückversicherungen, nach denen die Verbindlichkeit des Übertragenden im Rahmen einer gemischten Police rückversichert ist, aufgenommen.
- 11.4 Die Änderungen der Bedingungen der in Absatz 11.3 genannten Verträge für übertragene passive Rückversicherungen erfolgen im Rahmen des Plans und nicht gemäß sowie ungeachtet irgendeines Rechts oder angeblichen Rechts innerhalb dieser Bedingungen oder sonstiger damit in

Zusammenhang stehender Vorhaben, Regeln oder Pläne, diese Änderungen vorzunehmen. Unbeschadet der Rechte der Rückversicherer entsteht gemäß den Bedingungen der Verträge für übertragene passive Rückversicherungen kein Kündigungsrecht bei der Übertragung infolge der Umsetzung des Plans. Weder der Übertragungsempfänger noch der Übertragende, noch ein Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder eine andere Person für den oder im Namen des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers ist verpflichtet, eine Bescheinigung, Bestätigung, Mitteilung oder Feststellung oder ein sonstiges Dokument in Bezug auf diese Änderungen auszustellen, ungeachtet angeblicher Verpflichtungen in den Bedingungen der Verträge für übertragene passive Rückversicherungen oder in sonstigen damit verbundenen Programmen, Regeln oder Plänen, dies zu tun.

TEIL D – VERSCHIEDENES

12. ÜBERTRAGUNGSDATUM

- 12.1 Dieser Plan tritt am 1. Januar 2019 um 00:01 Uhr (BST) oder an einem anderen Zeitpunkt in Kraft, der von den Parteien festgelegt wurde und in der Verfügung zur Genehmigung des Plans angegeben ist.
- 12.2 Wenn der Übertragende und der Übertragungsempfänger vereinbaren, dass die Übertragung an den Übertragungsempfänger des übertragenen Geschäfts nach dem 1. Januar 2019, 00:01 Uhr BST, in Kraft treten soll, müssen der Übertragende und der Übertragungsempfänger eine weitere Verfügung mit der Angabe eines Zeitpunkts nach dem 1. Januar 2019, 00:01 Uhr BST, beim Gericht beantragen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Gerichts gilt dieser Zeitpunkt dann als Übertragungsdatum für diesen Plan und der Plan tritt dann ab dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft, vorausgesetzt:
- (a) der Übertragende und der Übertragungsempfänger prüfen, wie die Versicherungsnehmer der übertragenen Policen über das neue Übertragungsdatum informiert werden und ob Einzelmitteilungen an die Versicherungsnehmer erforderlich sind;
 - (b) die PRA und die FCA werden im Voraus und so bald wie möglich benachrichtigt und sind berechtigt, bei der Verhandlung vor Gericht, in der der Antrag geprüft wird, gehört zu werden;
 - (c) dem Antrag ist eine Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen beigelegt, aus der hervorgeht, dass die vorgeschlagene Änderung die Inhaber der übertragenen Verträge oder die bestehenden Versicherungsnehmer des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers, einschließlich ihrer Leistungserwartungen, nicht wesentlich beeinträchtigt;
 - (d) der unabhängige Sachverständige erhält die aktuellsten Finanzinformationen (geprüft und/oder ungeprüft, soweit angemessen), die dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger in Bezug auf diese Partei zur Verfügung stehen; und
 - (e) auf der Website des Übertragenden wird innerhalb von 5 Tagen nach der Veröffentlichung der Verfügung eine entsprechende Mitteilung veröffentlicht.

13. ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN

- 13.1 Der Übertragende und der Übertragungsempfänger können für und im Namen aller anderen betroffenen Personen (ausgenommen die PRA und die FCA) jeder Änderung oder Ergänzung dieses Plans oder jeder weiteren Bedingung oder Bestimmung, die diesen Plan betrifft, zustimmen, die das Gericht vor seiner Genehmigung dieses Plans genehmigen oder auferlegen kann.
- 13.2 Vorbehaltlich Absatz 13.4 steht es dem Übertragungsempfänger und dem Empfänger frei, jederzeit nach der Genehmigung dieses Plans gemeinsam beim Gericht die Zustimmung zur Änderung der Bedingungen zu beantragen, vorausgesetzt, dass in einem solchen Fall:
- (a) die PRA und die FCA darüber mindestens sechs Wochen im Voraus benachrichtigt werden und berechtigt sind, bei der Verhandlung vor Gericht, in der der Antrag geprüft wird, gehört zu werden; und

- (b) einem Antrag ein Zertifikat eines unabhängigen Sachverständigen beigelegt wird, das zu diesem Zweck von der PRA (nach Rücksprache mit der FCA) genehmigt wurde und besagt, dass die vorgeschlagenen Änderungen an dem Plan nach Meinung des Sachverständigen (unter Berücksichtigung aller möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen) keine wesentlichen ungünstigen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer des Übertragungsempfängers haben werden, einschließlich unter Bezugnahme auf:
 - (i) die Auswirkungen der vorgeschlagenen Planänderungen auf die Sicherheit der Vertragsrechte dieser Versicherungsnehmer, einschließlich der Wahrscheinlichkeit und der potenziellen Auswirkungen der Zahlungsunfähigkeit des Übertragungsempfängers;
 - (ii) die voraussichtlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Planänderungen auf Sachverhalte wie Anlageverwaltung, neue Geschäftsstrategie, Verwaltung, Unternehmensführung, Ausgabenniveau und Bewertungsgrundlagen, soweit diese (x) die Sicherheit der Vertragsrechte dieser Versicherungsnehmer, (y) den Leistungsumfang für diese Versicherungsnehmer oder (z) die angemessenen Leistungserwartungen dieser Versicherungsnehmer beeinflussen können; und
 - (iii) die Kosten und Steuereffekte der vorgeschlagenen Planänderungen, soweit sie die Sicherheit der Vertragsrechte dieser Versicherungsnehmer oder deren angemessenen Leistungserwartungen beeinträchtigen können.

13.3 Wenn eine solche Zustimmung erteilt wird, können der Übertragungsempfänger und der Übertragende die Bedingungen dieses Plans gemäß dieser Zustimmung ändern.

13.4 Die Zustimmung des Gerichts oder der PRA und der FCA ist in Bezug auf die Änderung oder Beendigung der Rückversicherungsvereinbarung über ausgeschlossene Policen nicht erforderlich.

13.5 Ungeachtet Absatz 13.2 erfordert eine Änderung an diesem Plan keine Zustimmung des Gerichts, wenn die Änderung:

- (a) eine geringfügige und/oder technische Änderung der Bedingungen (einschließlich Korrekturen von offensichtlichen Fehlern) ist, der der Übertragungsempfänger und der Übertragende zugestimmt haben;
- (b) erforderlich ist, um Änderungen am geltenden Recht, die Auswirkungen auf den Übertragenden oder den Übertragungsempfänger in Bezug auf die Bedingungen oder die Funktionsweise dieses Plans haben oder haben werden, zu berücksichtigen;
- (c) notwendig ist, um Änderungen an den versicherungsmathematischen Praktiken in Bezug auf die oder Änderungen an den Verwaltungstechniken für die übertragenen Policen widerzuspiegeln; oder
- (d) erforderlich ist, um die Rechte und angemessenen Erwartungen der Versicherungsnehmer der übertragenen Policen zu schützen,

vorausgesetzt, dass die PRA und die FCA mindestens 28 Tage zuvor über die Änderung informiert wurden (ab dem Datum, an dem die PRA und die FCA den Erhalt der Mitteilung bestätigt haben) und angegeben haben, dass sie vor diesem Datum keine Einwände erheben.

13.6 Wenn vom Übertragungsempfänger eine unbeabsichtigte Konsequenz erkannt wurde, die sich auf die Versicherungsnehmer der übertragenen Policen auswirken könnte (bewertet unter Bezugnahme

auf das, was den Versicherungsnehmern der übertragenen Policen im Versicherungsnehmerpaket mitgeteilt wurde), wird der Chefaktuar die Auswirkungen der unbeabsichtigten Konsequenz bewerten und sich mit der PRA und der FCA beraten.

- 13.7 Falls der Chefaktuar nach Rücksprache mit der PRA und der FCA der Auffassung ist, dass aufgrund der Auswirkungen der unbeabsichtigten Konsequenz für die Versicherungsnehmer der übertragenen Policen eine Änderung an diesem Plan angemessen ist, können der Übertragungsempfänger und der Übertragende diesen Plan, soweit erforderlich, gemäß Absatz 13.5(d) ändern, um die Rechte und angemessenen Erwartungen der Versicherungsnehmer der übertragenen Policen zu schützen.

14. RECHTE DRITTER

Keine Person, die nicht Vertragspartei dieses Plans ist, kann eine seiner Bestimmungen durchsetzen, sei es aufgrund des Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 oder anderweitig.

15. ANWENDBARES RECHT

Dieser Plan und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Plan ergeben, unterliegen dem englischen Recht und werden entsprechend ausgelegt.

SCHEDULE 1

BEDINGUNGEN GEMISCHTER POLICEN

1. Begriffsbestimmungen

Sofern das Thema oder der Zusammenhang nichts anderes erfordert, haben die folgenden Wörter und Begriffe in dieser Police die folgenden Bedeutungen:

EWR-Verlust bezeichnet einen Verlust, der aufgrund eines EWR-Risikos entsteht, das im Rahmen dieser Police versichert ist;

EWR-Risiko bezeichnet ein Risiko, bei dem sich das Risiko in einem anderen EWR-Staat als dem Vereinigten Königreich befindet;

Hiscox-Einheit steht für Hiscox S.A. bzw. Hiscox Insurance Company Limited;

Verlust außerhalb des EWR bezeichnet einen Verlust, der unter den Bedingungen dieser Police versichert ist und der kein Verlust innerhalb des EWR ist;

2. Risiken im EWR

2.1 Mit Wirkung zum Übertragungsdatum, wenn der im Anhang genannte Versicherer Hiscox Insurance Company Limited ist, trägt:

(a) Hiscox S.A.:

(i) die alleinige und ausschließliche Haftung und ist verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtungen von Hiscox Insurance Company Limited im Rahmen dieser Police in Bezug auf Verluste innerhalb des EWR;

(ii) keine Haftung oder Verantwortung jeglicher Art in Bezug auf Verluste außerhalb des EWR;

(b) Hiscox Insurance Company Limited:

(i) die alleinige und ausschließliche Haftung und ist verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtungen von Hiscox Insurance Company Limited im Rahmen dieser Police in Bezug auf Verluste außerhalb des EWR;

(ii) keine Haftung oder Verantwortung jeglicher Art in Bezug auf Verluste innerhalb des EWR;

(c) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Definition von „Wir“ jedwede Einheit umfasst, die im Rahmen der Police ein Versicherer ist.

2.2 Die jeweilige Haftung gemäß dieser Police von Hiscox S.A. und Hiscox Insurance Company Limited ist getrennt und nicht gemeinsam.

3. Keine Personengesellschaft

- 3.1 Nichts in dieser Police ist als eine Partnerschaft zwischen einer Hiscox-Einheit auszulegen, noch – sofern nicht anders angegeben – ist zu irgendeinem Zweck eine Hiscox-Einheit als Vertreter einer anderen Hiscox-Einheit zu interpretieren.

4. Kontinuität

- 4.1 Die Bestimmungen dieser Police bleiben, vorbehaltlich der Änderungen in diesem Anhang, in vollem Umfang in Kraft und sind als ein einziges Dokument mit diesem Anhang zu lesen und auszulegen.

SCHEDULE 2

BEDINGUNGEN DER VERTRÄGE FÜR ÜBERTRAGENE PASSIVE RÜCKVERSICHERUNGEN

1. **Begriffsbestimmungen**

Sofern das Thema oder der Zusammenhang nichts anderes erfordert, haben die folgenden Wörter und Begriffe in diesem Vertrag die folgenden Bedeutungen:

EWR-Risiko bezeichnet ein Risiko, bei dem sich das Risiko in einem anderen EWR-Staat als dem Vereinigten Königreich befindet;

2. **Risiken im EWR**

- 2.1 Mit Wirkung zum Übertragungsdatum ist Hiscox S.A. hinsichtlich von EWR-Risiken zu den Bedingungen des Vertrags rückversichert.

3. **Kontinuität**

- 3.1 Die Bestimmungen dieses Vertrags bleiben, vorbehaltlich der Änderungen in diesem Anhang, in vollem Umfang in Kraft und sind als ein einziges Dokument mit diesem Anhang zu lesen und auszulegen.

**IM HIGH COURT OF
JUSTICE
BUSINESS AND
PROPERTY COURT
OF ENGLAND AND WALES
COMPANIES COURT (ChD)**

CR-2018-001740

**IN SACHEN HISCOX INSURANCE COMPANY
LIMITED**

-und-

IN SACHEN HISCOX S.A.

-und-

IN SACHEN VON PART VII DES

**FINANCIAL SERVICES AND MARKETS ACT
2000**

PLAN

ALLEN & OVERY
One Bishops Square
London E1 6AD

Tel.: +44 020 3088 0000
Fax: +44 020 3088 0088
Ref.: 0040489-0000061

**Rechtsanwälte für Hiscox Insurance Company
Limited und Hiscox S.A.**